vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd – Bereich Zietlitz“ der Gemeinde Sukow

I. vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB:

1. Landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 03.11.2023 mit einer raumordnerischen Bewertung und dem Ergebnis der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung

2. Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 06.11.2023, 14.11.2023, 23.11.2023 und 24.11.2023 mit Anregungen, Hinweisen, Forderungen zu den nachfolgend genannten Themen
   - Brand- und Katastrophenschutz hinsichtlich Löschwasserversorgung und Angriffswegen
   - Gesundheit
   - Immissionsschutz hinsichtlich Lärm- und Blendwirkung
   - Bodendenkmalpflegerischer Aspekt bezüglich der Anzeigepflicht bei Funden von Bodendenkmalen
   - Naturschutz und Landschaftspflege (u. a. redaktionelle Hinweise, Mahdgut)
   - Spezieller Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
     (u. a. redaktionelle Hinweise, Kartierungen, Amphibien, Säugetiere, Reptilien, Brut- und Rastvogel, Festsetzungen und Vermeidungsmaßnahmen)
   - Wasser und Boden (u. a. Trinkwasserschutzzone III, Niederschlagswasser, Altlasten, Abfuhr von Fremdstoffen und Müll, Einbau von Fremdmaterial)

3. Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 17.10.2023 mit Anregungen und Hinweisen zu den Themen
   - Naturschutz, Wasser und Boden
   - Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft
     (u. a. Bestandschutz einer Flüssiggaslagerbehälteranlage)

4. Stellungnahme der Landesforst M-V Forstamt Friedrichsmoor vom 13.10.2023 zum Thema Wald, Abstand zum Wald

5. Stellungnahme der Landesforst M-V Forstamt Gädebehn vom 27.10.2023 zum Thema Wald, Abstand zum Wald

6. Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 30.10.2023 zum Thema bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BbergG), Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen

7. Stellungnahme eines Bürgers vom 13.11.2023 mit Anregungen und Hinweisen zu den Punkten B-Plan-Zeichnung, Anpflanzungen an der Anlage, Wanderwege im Kiestagebau, Ausgleichsflächen für Säugetiere, Vögel, Amphibien, ansässiger Seeadler, bergbaurechtliche Themen, Kompensationsmaßnahmen

8. Stellungnahme eines Bürgers vom 13.12.2023 mit Anregungen und Hinweisen zu den Punkten Kreuzkröten, Biber, Flußregenpfeifer, Zauneidechse, Artenschutzfachbeitrag, Verschattung der Fläche, Vorschläge zu Vermeidungsmaßnahmen

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Crivitz
Für die Gemeinde Sukow
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Bearbeiterin: Jana Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-146/23 (B-Plan)
110-505-43/23 (FNP)
Datum: 02.11.2023

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), WM V 510

Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd- Bereich Zietlitz“ i. V. m. der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sukow

Beteiligung der Behörden im Rahmen der Planungsanzeige gemäß §17 bzw. 20 LPlG
Ihr Schreiben vom: 04.10.2023 (Posteingang: 04.10.2023)
Ihr Zeichen: --

Sehr geehrte Frau Weber,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011, dem Entwurf der Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Fortschreibung des RREP WM (Stand 05.07.2023) sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele
Zur Bewertung haben der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd- Bereich Zietlitz“ i. V. m. der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sukow“ jeweils bestehend aus Planzeichnung (Stand: September 2023) und Begründung vorgelegen.

Planungsziel ist die städtebauliche Neuausrichtung und Nachnutzung von Flächen des Kiesabbaus. Hintergrund ist der erreichte Stand des Kiesabbaus im Kieswerk Pinnow-Süd, die Entwicklung der regenerativen Energieerzeugungsanlagen und die Veränderungen der ge-

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

setzlichen Rahmenbedingungen. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Erzeugung erneuerbare Energie aus einer Freiflächen-Photovoltaikanlage“ im südlichen Bereich des Kieswerks. Auf den dafür vorgesehenen Flächen ist der Kiesabbau entsprechend den vorliegenden Unterlagen abgeschlossen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sukow wird für den Vorhabenbereich derzeit Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot gemäß §8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Im Zuge der 5. Änderung ist erfolgt eine Anpassung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die dargestellten Wasser- und Landflächen werden an die aktuelle Abbausituation angepasst.

Raumordnerische Bewertung
In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien, u.a. der Sonnenenergie, vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden (vgl. Programmsätze 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2), 6.5 (4) und 6.5 (5) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP). Das Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Ferner sollen gem. Programmsatz 5.3 (9) LEP M-V für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig versiegelten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Das Vorhaben entspricht auch diesem Programmsatz.

Laut der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenstandort im Vorranggebiet Rohstoffsicherung Nr. 74 Kiessandtagebau Pinnow Süd. In diesen Bereichen hat die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen Ansprüchen der Raumnutzung. In diesen Bereichen sind einen Abbau verhindernde Nutzungen auszuschließen (vgl. Programmsatz 5.6 (2) **Z** RREP WM). Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist die Ausbeutung auf den für die Photovoltaikanlagen vorgesehenen Flächen aus bergrechtlicher Sicht abgeschlossen. Die Bergaufsicht für die Flächen des Plangebiets endete am 17.01.2023.
Da die in Rede stehende Fläche nicht mehr mit Bergrecht belegt ist, ist ein Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung gem. RREP WM nicht mehr erfüllt und somit der Vorrangcharakter nicht mehr gegeben. Durch die fortgeschrittene Auskiesung und die Aufgabe der bergbaulichen Nutzung kann an der Zielstellung der Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen nicht festgehalten werden. Der Programmsatz 5.6 (2) **Z** RREP WM steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Programmsatz 6.5 (16) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes Regelungen zum Rückbau der Anlagen nach der Nutzung bereits in der Planungsphase getroffen werden sollen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass gem. Programmsatz 5.6 (6) RREP WM und 7.3 (3) LEP M-V darauf hingewirkt werden soll, dass abgebaute Teilflächen von Tagebauen umgehend einer angemessenen Folgenutzung sowie zeitnah, möglichst bereits parallel zum Abbau, einer Renaturierung und/oder Rekultivierung zugeführt werden sollen.

Bewertungsergebnis
Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließender Hinweis
Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Jana Eberle

LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

metropolregion hamburg

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Frau Struzyna

Telefon 03871 722-6307
Fax 03871 722-6307

E-Mail steffi.struzyna@kreis-lup.de

Amt Crivitz
Bauamt/SG Stadt- und Gemeindeentwicklung
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
BP 230059	Ludwigslust	B 315	06.11.2023

Betrifft: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 17 "Photovoltaikanlage Pinnow Süd - Bereich Zietlitz" der Gemeinde Sukow, Amt Crivitz

Bezug: Schreiben des Amtes vom 04.10.2023
Planzeichnung M 1: 1000 vom 04.07.2023
Begründung zum Vorentwurf vom 04.07.2023 einschl. Umweltbericht Stand Sept. 2023

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Sukow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Das Vorhaben könnte eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich machen. Demnach sind auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen.

André Meier, Tel.: -3314

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden verweisen wir in der Stellungnahme zum o.g. Vorhaben auf die Sicherung folgender Punkte:

1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer

Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerwehrschließung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem FD 38 Brand- und Katastrophenschutz- vorbeugender Brandschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu erfolgen.

2. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden.

   Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V-BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.

3. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von **mindestens** 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden ist **textlich wie auch graphisch vor Rechtskraft des B-Planes in der Begründung nachzuweisen.**

4. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.

5. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.

6. Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim umzusetzen. Diese können vom Planersteller aktuell über den E-Mail-Kontakt vorbeugender-Brandschutz@kreis-lup.de angefordert werden.
   Der Plan ist mit dem Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

7. Vor der Fertigstellung des Vorhabens ist eine Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehr mit der Maßgabe der turnusmäßigen Wiederholung durchzuführen. Der Kontakt zu den zuständigen Wehren ist über das Ordnungsamt herzustellen.

8. Zur Vorbeugung gegen Flächenbrände, die sich durch brennbaren Bewuchs ausdehnen können, ist durch entsprechende Bewirtschaftung und Pflege zu sichern, dass auf diesen Flächen die Möglichkeit der schnellen Brandausbreitung nicht gegeben bzw. so weit wie möglich eingeschränkt und entgegengewirkt wird.

9. Im Vorfeld der Errichtung der PV-Flächen ist den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz **rechtzeitig** ein Modulbelegungsplan zur Abstimmung vorzulegen.
   (Ziel: einvernehmliches Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschmaßnahmen)

René Schöttker, Tel.: -3811

FD 53 – Gesundheit

Gegen die o.g. Planung gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Der Bau und der Betrieb muss jedoch so erfolgen, dass das Grundwasser in keinster Weise gefährdet wird.

Auch wenn die angrenzenden Grundstücke nach Angaben der Planer 400m entfernt liegen, darf ein zu keiner nachteiligen Beeinträchtigung der Wohnqualität für die Anwohner kommen.

Sigrun Höhne, Tel.: - 5336

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken
zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 "Photovoltaikanlage Pinnow Süd - Bereich Zietlitz" der Gemeinde Sukow.

Ralf Müller, Tel.: -6005

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:
Die Flurstücksnummer 280 östlich angrenzend an 299/1 und 298/3 (Ecke Flurstücke 284 + 297) fehlt.

Silke Ehrich, Tel.: -6261

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

1.Baudenkmalpflegerischer Aspekt:
Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:
Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis nachrichtlich in Text Teil B und die Textlichen Festsetzungen zu übernehmen:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Stephanie Vollmer, Tel.: -6322

Bauleitplanung

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde zugesichert.

Carsten Ziegler, Tel.: -6313

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht
Die Erschließung des Plangebietes soll über öffentliche Straßen der Gemeinde Pinnow erfolgen.
Kreisstraßen sind nicht betroffen.
Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

Andrea Hett, Tel.: -6615

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde zugesichert.

Wasser- und Bodenschutz

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde zugesichert.

Immissionsschutz und Abfall

Aus den eingereichten Unterlagen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 " Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd - Bereich Zietlitz " der Gemeinde Sukow geht nicht hervor, dass die Kiesabbauflächen aus der Bergaufsicht entlassen wurden.

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Der Kiessandtagebau Pinnow Süd unterliegt dem Bundesbergbaurecht. Die materiellen Nachbarrechte zum Schutz vor unzulässigen Immissionen im Sinne des BImSchG sind durch das Bergamt Stralsund zu prüfen.

Allgemeine Hinweise

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 "Photovoltaikanlage Pinnow Süd - Bereich Zietlitz“ umfasst in der Flur 1 der Gemarkung Zietlitz Teilflächen der Flurstücke 57/1, 61, 59/2 und 60. Mit dem Planvorhaben wird eine neue Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung *Erzeugung erneuerbare Energie aus einer Freiflächen-Photovoltaikanlage* ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich. Weil für Sondergebiete gemäß TA Lärm keine Immissionsrichtwerte empfohlen werden, wird zur Beurteilung der Geräuscheinwirkungen unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung sowie der Gebietsstruktur auf die Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes abgestellt.

   Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von
   - tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
   - nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

   nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5$ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

5. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung *Erzeugung erneuerbare Energie aus einer Freiflächen-Photovoltaikanlage* ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.

6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

7. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.

8. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

9. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

10. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
    - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
    - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
    - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

11. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).

12. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.

13. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

14. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

Heike Konow, Tel.: -6704

<u>Abfallwirtschaft</u>

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Steven Flemming, Tel.: -7016

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Moll
Fachgebietsleiterin Bauplanung

LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

Amt Crivitz
eingegangen
17. Nov. 2023
AL AV

metropolregion hamburg

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313
Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Amt Crivitz
Bauamt/SG Stadt- und Gemeindeentwicklung
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
BP 230059	Ludwigslust	B 309	14.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd – Bereich Zietlitz" der Gemeinde Sukow

Ergänzung der Stellungnahme vom 06.11.2023

Bezug: Schreiben des Amtes vom 04.10.2023
Planzeichnung M 1: 2.500 vom 01.09.2023
Begründung zum Vorentwurf vom 01.09.2023 einschl. Umweltbericht mit Stand September 2023
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Juni 2023
Vorhaben- und Erschließungsplan vom 07.07.2023

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Sukow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

Bauleitplanung

Planzeichnung:

Die aktuellen Rechtsgrundlagen die zum Erlass der Satzung führen sind ist zu benennen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Ziegler
SB Bauleitplanung

LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

metropolregion hamburg

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Postausgang nur per Mail

Amt Crivitz für die Gemeinde Pinnow-
Frau Priehn

LK LUP Bauleitplanung Herr Ziegler

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Naturschutzbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Umwelt

Ansprechpartner
Frau Mareike Damm

Telefon 03871 722-6818 **Fax** 03871 722-77-6818

E-Mail mareike.damm@kreis-lup.de

Aktenzeichen	**Dienstgebäude**	**Zimmer**	**Datum**
21914	Ludwigslust	C 321	24.11.2023

V+E 17 Sukow Stellungnahme der UNB im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Priehn,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der UNB zu den am 04.10.2023 per Mail beim Landkreis Ludwigslust-Parchim eingereichten Unterlagen zum o.g. Bebauungsplanverfahren.

Gesamtstellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Vorgelegen haben folgende Unterlagen:
- Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd – Bereich Zietlitz“ (Vorentwurf) Stand: 01. September 2023
- Karte mit Teil B – Text, Maßstab 1 : 2.500 von Wolfgang Geistert Krakow am See
- Umweltbericht von PfaU GmbH Marlow, OT Gresenhorst, Stand: September 2023
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von PfaU GmbH, Stand: Juni 2023

Damit der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd – Bereich Zietlitz“ aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege
(Mareike Damm, Tel. 03871-722-6818, E-Mail: mareike.damm@kreis-lup.de)

Bezüglich der Größe der Sondergebietsfläche sind widersprüchliche Angaben in der Planzeichnung und dem Umweltbericht. Laut Planzeichnung beträgt die Sondergebietsfläche 7,96 ha. Im Umweltbericht wird die Sondergebietsfläche mit 8,122 ha angegeben.

Die kompensationsmindernde Maßnahme mit den derzeitigen textlichen Festlegungen unter Punkt 5.1 wird von der unteren Naturschutzbehörde nicht anerkannt.
Das Mahdgut ist abzutransportieren, auch unter den Modultischen. Das Mulchen des Mahdgutes ist nicht zulässig.

Die Kompensationsmaßnahmen sind nicht als Hinweis anzugeben, sondern als textliche Festsetzung.
Die externen Kompensationsmaßnahmen müssen als Zuordnungsfestsetzungen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB erfolgen, da sich die Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden.
Zu den externen Kompensationsmaßnahmen Anlage einer Streuobstwiese und Anlage einer Feldhecke sind die jeweiligen Flurstücke zu benennen. Diese Maßnahmen, sowie die geplante Heckenpflanzung sind bezüglich Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenbeschreibungen in den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V 2018 (HzE) umfassend in Teil B textlich festzusetzen. Die Ziffer der Maßnahme aus der Anlage 6 der HzE ist dabei eindeutig zu benennen.

Die geplante Heckenpflanzung im Plangebiet ist durch textliche Festetzungen (Art und Weise der Bepflanzung, Pflanzdichte etc.) zu präzisieren.

Die Kompensationsflächen sind vor Satzungsbeschluss grundbuchrechtlich mit der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zur Unterlassung jeglicher Tätigkeiten, die der Entwicklung und dem dauerhaften Erhalt der Ausgleichsflächen für Zwecke des Naturschutzes entgegenstehen, zu sichern. Nur so kann gewährleistet werden, dass die festgelegten Maßnahmen dauerhaft geduldet werden (auch von eventuellen Rechtsnachfolgern etc.) und alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die der Zielsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zuwiderlaufen.

Das Ökokonto „Nutzungsverzicht Schlossgarten LWL-4“ hat die Nummer LUP-068.

Zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 ist eine Reservierungsbestätigung aus dem gewählten Ökokonto vorzulegen.

Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz
(Heide Beese, Tel.03871-722-6838, E-Mail: heide.beese@kreis-lup.de)

Eine vollständige und abschließende Stellungnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht kann erst nach Berücksichtigung der nachfolgenden Belange im weiteren Planverfahren erfolgen.

Die eingereichten Unterlagen zur Artengruppe der Amphibien sind derzeit nicht prüffähig. Die Unterlagen sind im weiteren Planverfahren zu überarbeiten/ zu ergänzen.

Bezüglich der vorgelegten artenschutzrechtlichen Betrachtung der übrigen Artengruppen bestehen nach Berücksichtigung der nachfolgenden Belange im weiteren Planverfahren keine grundsätzlichen Bedenken.

Zu den Kartierungen
Im Umweltbericht ist dargelegt, dass sich die Spülfelder, auf denen maßgeblich die PV-Anlagen errichtet werden sollen, ständig ändern (siehe Umweltbericht 2.2). Die Flächen wurden Im Januar 2023 aus der Bergaufsicht entlassen. Die Erfassungen der Brutvögel und Reptilien fanden bereits 2021 statt. Die Luftbildaufnahme von 2022 (Abb. 5 im Umweltbericht (UB) zeigt zwar vollständig vegetationslose Bereiche, jedoch umfasst die Aufnahme nur Teilfläche des Plangebietes.

Zwischenzeitliche Veränderungen der Biotope durch Sukzession, die sich auf die Ansiedlungen der relevanten Artengruppen, u.a. Bodenbrüter auswirken können sind darzulegen und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung zu berücksichtigen.
Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Kartierdaten 5 Jahre alt sein dürfen. Die sich verändernden örtlichen Verhältnisse, die während der Planaufstellung zusätzliche oder andere Ansiedlungen von relevanten Arten nachsichziehen, sind nach Einschätzung der UNB jedoch zu berücksichtigen. Eine Plausibilitätskontrolle der Kartiererenisse auf der Grundlage einer aktuellen Erhebung zu den aktuellen Biotopen wäre nach Einschätzung der UNB geeignet, diese artenschutzrechtliche Defizite zu beheben.

Zum Umweltbericht und AFB

Amphibien
Aufgrund wesentlicher divergierender Darlegungen ist die Prüfung der artenschutzrechtlichen Betrachtung dieser Artengruppe derzeit nicht möglich:
Im Umweltbericht unter 3.1.1.7 Avifauna/ Bewertung Fauna wird auf Erfassungen von 2021 verwiesen. Unter 2.2 Erfassungsmethodik – Biotope & lokale Vorkommen werden Erfassungen/ Kartierzeiten der Artengruppe der Amphibien jedoch nicht erwähnt, bzw. es ist dargelegt, dass für die restlichen Arten eine Potentialabschätzung anhand der vorhandenen Habitatausstattung vorgenommen wurde. In der Tabelle der Relevanzprüfung im AFB wiederum ist für die Kreuzkröte dargestellt: „keine Nachweise auf Vorhabenfläche“, für den Kleinen Wasserfrosch: „Kein Nachweis im VG durch die Kartierung“….

Die Einschätzungen zur Bedeutung der Vorhabenfläche beschränkt sich auf die Einschätzung als Laichgewässer.

Es sind fundierte, plausible Darlegungen zu möglichen Wanderungen und Winterquartieren der Artengruppe im weiteren Planverfahren zu ergänzen, zumal im AFB richtigerweise dargelegt ist, z.B. für die Art Kreuzkröte, dass bei der Besiedlung neuer Habitate der Kreuzkröte ein hohes Ausbreitungspotenzial zugeschrieben wird und Dispersionsentfernungen von 3–5 km anzunehmen sind. Die UNB empfiehlt, die Stellungnahme von Herrn Bernd Presch zum Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Pinnow (liegt der UNB vor) im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Sukow zu berücksichtigen. Die Örtlichkeiten, auf die sich diese Stellungnahme bezieht, überschneiden sich mit dem UR zum Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Sukow.
Weiterhin wurden der UNB inzwischen mehrfach Vorkommen der Kreuzkröte im Untersuchungsraum und angrenzend bekannt (Meldungen von Bürgen sowie Mitgliedern des Landesfachausschusses für Feldherpetologie und Ichthyofaunistik des NABU M-V). 2022 wurden Laichgewässer für die Art Kreuzkröte angelegt. Eine Annahme dieser durch die Art wurde durch ebenfalls von Bürgen sowie Mitgliedern des Landesfachausschusses für Feldherpetologie und Ichthyofaunistik des NABU M-V gemeldet.

Hinreichende, zielführende Vermeidungsmaßnahmen sind erst nach einer artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung mit Winterquartieren und Wanderungsbewegungen ableitbar (siehe auch zu den Festsetzungen/ Vermeidungsmaßnahmen).

Für einige Arten wurde ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund ungeeigneter Habitate ausgeschlossen. Dieser Einschätzung kann die UNB ohne plausible fachliche Begründung nicht grundsätzlich folgen, insbesondere wenn die Berücksichtigung der Artengruppe im Rahmen einer Potentialabschätzung erfolgte. Dies sei am Bsp. der Knoblauchkröte verdeutlicht. Als potentielles Laichgewässer käme u.U. der nördlich direkt an das Plangebiet angrenzende Uferbereich mit Ufervegetation in Frage. Die Art gräbt sich vielfach ein. Geeignete Substrate kommen auch im Plangebiet vor. Mit einer Potentialabschätzung wären demnach Wanderungen und Nutzungen

als Winterquartier nicht von vornherein auszuschließen, da die Art nicht nur an den Küsten und Dünen in M-V verbreitet ist.

Für alle artenschutzrechtlich relevanten Amphibien wurde in der Spalte: „Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich“ angegeben: „Beeinträchtigung während der Bauphase möglich“. Somit wären die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1/ 5 BNatSchG für jede einzelne Amphibienart zu prüfen.

Säugetiere
Im Rahmen von Erfassungen von 2019 (Erweiterung Tagebau) wurden im Untersuchungsraum (UR) des Vorhabens zwei Biberbauten erfasst. Vom Vorkommen der Art im UR kann somit ausgegangen werden. Dies ist bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Reptilien
Eine kartografische Darstellung der Kartierergebnisse ist zu ergänzen.

Die nachgewiesen Vorkommen sind in der Tabelle der Relevanzprüfung/ Text AFB zu ergänzen.Hier sind lediglich vorkommen im UR am Gehöft an der Sukower Chaussee aufgeführt.

Unter 4.1.2. Reptilien ist die Mahdhöhe von 10 cm aufgeführt; Anpassung entsprechend Text Teil B auf mind. 15 cm.

Brut- und Rastvögel
Die Darlegungen zu den Rastvögeln beschränken sich auf die Einschätzung der Bedeutung des Plangebietes als Rastgebiet. Der UR schließt jedoch die an das Plangebiet anschließenden Wasserflächen ein. Mögliche Störwirkungen (bau, anlage- und betriebsbedingt sind artenschutzrechtlich zu prüfen.

Eine intensive Bestückung der Sonderbaufläche mit Photovoltaikmodulen ist in der Begründung dargelegt. Dies ist durch die vorgesehene Grundflächenzahl von 0,75 unterlegt.
Daher ist absehbar, dass zwischen den Modulen und in Randbereichen eine Ansiedlung von Bodenbrütern- nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB - unwahrscheinlich ist. Der Abstand zwischen den Modulen sowie die Aufständerungshöhe ist entscheidend für die Nutzung und Ansiedlung von Brutvögeln und anderen Arten (siehe z.B. Studie „Gewinne für die Biodiversität des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne), 2019“). Danach kann eine Annahme als Brutplatz erst bei Reihenabständen der Module von 4 bis 5 m angenommen werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Feldlerchen ein ausgeprägtes Meideverhalten zu Vertikalstrukturen zeigen. In der Literatur sind Abstände z.B. zu Waldflächen von 60 bis 220 m (in Abhängigkeit der Ausprägung und Höhe) dokumentiert (siehe u.a. https://ffh-vp-info.de/FFHVP/ oder Artenschutzleitfaden NRW). Inwiefern ggf. ein Gewöhnungseffekt an PV-Modulen eintritt bleibt abzuwarten.
Eine Feldlerchenangepasste Mahd (BV-VM2) für das Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlagen würde nach Einschätzung der UNB daher ins Leere gehen, zumindest für die Bodenbrüter. Prinzipiell ist das Mahdregime jedoch zu begrüßen, da die Artenvielfalt begünstigt werden kann (siehe auch zu den Festsetzungen/ Vermeidungsmaßnahmen).

Zu den Festsetzungen/ Vermeidungsmaßnahmen
CEF- und Ausgleichsmaßnahmen mit bodenrechtlichem Bezug sind im Text Teil B hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen, verbindlich festzusetzen und insofern verortbar, in der Planzeichnung A darzustellen. Vermeidungsmaßnahmen sind hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen und in den Text Teil B mind. als Hinweis aufzunehmen.

Text Teil B 5.1.
Erfahrungsgemäß kollidieren die Mahdtermine regelmäßig mit der Wartung und möglicher Beeinträchtigung der Solarmodule und eine deutlich frühere Mahd wird notwendig. Es muss daher eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass diese eingriffsmindernde Maßnahme erfolgreich umgesetzt werden kann. Dies ist - auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bodenverhältnisse der UNB nachvollziehbar nachzuweisen. Daher ist nachvollziehbar darzulegen und festzusetzen, wie die Einhaltung der Mahd- bzw. Pflegetermine sowie der Abtransport des Mahdgutes gewährleistet werden sollen (Monitoring/ Risikomanagementmaßnahmen).

Erfahrungsgemäß werden die PV-Modulzwischenflächen bei Wartungstätigkeiten befahren und müssen jederzeit auch befahrbar sein. Dies bewirkt ggf. eine frühere Mahd, potentiell regelmäßige Störungen oder Tötung von Tieren und deren Entwicklungsformen und folglich eine Verringerung der Bedeutung der Flächen als Lebensraum für Flora und Fauna.
Daher ist eine Anrechenbarkeit als eingriffsmindernde Wirkung gemäß HzE zu prüfen.

Eine frühere Mahd kann im Einzelfall lediglich im Rahmen der 2-jährigen Entwicklungspflege nach Abstimmung mit der UNB erfolgen.

Die festgesetzte Staffelmahd ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Art der Umsetzung, z.B. wann welche Flächenanteile gemäht werden sollen ist jedoch zu präzisieren, um die Umsetzung einer Staffelmahd zu sichern.

Eine Mahdhöhe von 15 cm ist grundsätzlich zu gewährleisten. Dies ist deutlich festzusetzen, da mit der Gewährleistung der Mahdhöhe die Tötung von besonders und streng geschützten Arten ausgeschlossen werden soll.

Auf die Festsetzung im Text Teil B "Die Mahd ist zu Zeiten durchzuführen, in denen Zauneidechsen inaktiv sind und in ihren Verstecken verbleiben, insbesondere bei einer kalten, feuchten Witterung" ist zu verzichten. Eine Umsetzung dieser Maßnahme ist in der Praxis erfahrungsgemäß nicht umsetzbar. Die Maßnahme ist darüber hinaus auch nicht Gegenstand des Umweltberichtes/ AFB.

Text Teil B 5.2/ 5.3
Die Maßnahme unter 5.2/ 5.3 der Festsetzungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nur bedingt geeignet Tötungen von Amphibien, insbesondere der Art Kreuzkröte, zu vermeiden.
Da ein Vorkommen von Winterquartieren im Plangebiet derzeit nicht ausgeschlossen werden kann, würde eine Beräumung/ Errichtung im Winterhalbjahr ggf. die Tötung von Tieren bedeuten.

Im Zusammenhang mit der Ableitung einer Bauzeitenbeschränkung und der Aufstellung eines Amphibienschutzzaunes (Zeitraum) ist zu berücksichtigen, dass die Wanderungszeiten der Kreuzkröte mehrere Laichperioden umfassen. Wanderungen zu Laichgewässern der Art sind daher auch im Mai bis August November möglich

Zu 5.6
Die Schaffung von Laichgewässern und Förderung von Habitaten (Offenhaltung und Herstellung von Versteckmöglichkeiten, Steine, Holz.) als CEF- Maßnahme für die Kreuzkröte wäre eine geeignete Vermeidungsmaßnahme und könnte dazu beitragen, den Erhaltungszustand der Population im Gebiet zu gewährleisten.

Insofern jedoch die Flächen südlich des Plangebietes dazu genutzt werden sollen, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmeen festzulegen, um ein Einwandern von Tieren in das Plangebiet zu verhindern. Anderenfalls könnte insbesondere mit der derzeit angedachten Lage eine Tötung z.B. von abwandernden juvenilenTiere bei der Flächenpflege forciert werden.

Die Lage der Habitate, möglichst einschließlich der Herstellung von Versteckmöglichkeiten (Steine, Holz) ist in der Planzeichnung A darzustellen. Dazu wären die Flächen in den Plangeltungsbereich einzubeziehen (ggf. geteilter B-Plan), zumal sich diese nach Kenntnisstand der UNB nicht im Eigentum der Gemeinde befinden.

Die angegebene Funktionskontrolle ist zu ergänzen (Dauer des Monitorings, konkrete jährliche Erfassungszeiten, Häufigkeiten der jährlichen Kontrolle).

Hinweise
Ein Abgleich der Inhalte (TextTeil B, Umweltbericht, AFB) untereinander und innerhalb der Texte wird dringend empfohlen.

Konrete Anforderungen an die Erfassungszeiten und Termine zu den jeweiligen Arten sind in Südbeck , Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell 8HrsG.2005) benannt und zu beachten

Ebenso sind künftig die Kartierergebnisse zu präzisieren (was wurde festgestellt wie z.B.: Brutverdacht, Brutrevier oder Revierverhalten, Balzrufe, Nahrungsgäste etc.) auf die Anzahl festgestellter Arten reduziert.

Weitere Erfordernisse im Rahmen der Erfassung von Anhang IV Arten und Brutvögeln, Hinweise zur Planung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, unter Beachtung der ggf. regionalen Unterschiede sind z.B. dargelegt unter
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung - Artengruppen (nrw.de)
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_amp_rep_nrw.pdf

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez.
Mareike Damm
SB Eingriffsregelung

gez.
Heide Beese
SB Artenschutz/ Naturschutzgebiete/cross compliance

Dieses Schreiben gilt ohne Unterschriften

Landkreis Ludwigslust-Parchim
FD 68 – Umwelt
Fachgebiet Wasser und Boden

Ludwigslust, den 23.11.2023

Fachdienst 63
Bauleitplanung

Reg.-Nr. 21914

Maßnahme:

B-Plan Nr. 17 "Photovoltaikanlage Pinnow Süd - Bereich Zietlitz" BP 230059

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwas-serschutz	Boden-schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hoch-wasser-schutz	Gewässer -ausbau
Keine Einwände	03.11.2023 Laskowski				06.11.2023 Ahrens		
Bedingungen/ Aufl./ Hinw. laut Anlage		03.11.2023 Laskowski		23.11.2023 Krüger			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage			08.11.2023 Plückhahn				

Ich bitte um Aufnahme folgender Formulierungen in den Teil B- „Textliche Festlegungen“

Niederschlagswasser
Das auf den Photovoltaikanlagen anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig über die bewachsene Bodenzone zu versickern.

Laskowski

Grundwasser

Der Standort des in Rede stehenden Vorhabens befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Pinnow. Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Pinnow (Wasserschutzgebietsverordnung Pinnow - WSGVO Pinnow) vom 07.10.2003 ist seit dem 25.10.2003 in Kraft getreten und ist einzuhalten.

Im vorgelegten Umweltbericht zum vorhabensbezogenen B-Plan Nr. 17 (S. 57, Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser) wird im Bereich der Transformatoren in der Betriebsphase der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hier: Öl beschrieben.
In der **Begründung** zum vorhabensbezogenen B-Plan , Punkt 5.6 Gewässerschutz, wird ausgeführt, dass die eingesetzten Transformatoren keine wassergefährdenden Stoffe enthalten. Es sollen Flüssigkeiten auf Esterbasis verwendet werden. Außerdem sollen im Plangebiet keine Fahrzeuge betankt werden, die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind. Hier besteht ein Widerspruch.

Nach der WSGVO Pinnow ist die Errichtung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahmen bestimmter Gefährdungsstufen verboten.

Zum Schutz des Grundwassers und der besonderen Lage im Trinkwasserschutzgebiet Pinnow sollten die Transformatoren keine wassergefährdenden Stoffe enthalten.
Der Umweltbericht ist entsprechend der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nachzubessern und mir vorzulegen.

Weiterhin fehlt in der kartenmäßigen Darstellung des B-Planes der Verlauf der TWSZ-Grenze. Dieses ist ebenfalls nachzubessern und erneut vorzulegen.

Im Verfahren ist der Betreiber des Wasserwerkes Pinnow zu beteiligen. Die Stellungnahme ist mir vorzulegen.

Folgende wasserrechtliche Forderungen bestehen auf Grundlage des Standortes in der TWSZ III Pinnow:

- Vorrangig ist als Transformator ein Trockentransformator bzw. ein estergefüllter Transformator einzusetzen.
- Die Gründung der Modultische sollte möglichst flach ausgeführt werden. Ein großflächiger Bodenabtrag ist zu vermeiden.
- Durch das Ausheben der Kabelgräben wird die Bodenstruktur verändert. Der Wiedereinbau mit naturnahem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenstruktur ist zu dokumentieren.
- Für die der Witterung ausgesetzten Teile der baulichen Anlage sind nur Baustoffe zu verwenden, die keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffen enthalten Der Einsatz von Baumaterialien, die Kupfer, Blei oder Zink enthalten, ist verboten.
- Für die Verfüllung von Leitungsgräben usw. darf nur nachweislich unbelasteter Boden (Klasse ZO) verwendet werden.
- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
- Verboten sind chemische Reinigungsmittel für die PV-Module.
- Für die Grünpflege sind die Vorgaben der Trinkwasserschutzzonenverordnung zu beachten. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel aller Art, Herbizide, Fungizide etc. dürfen nicht eingesetzt werden.
- Forderungen für die Bauausführung sind: Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern. Die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen sowie das Betanken ist auf der Baustelle und im Umfeld des WSG III unzulässig.
- Ein Brandschutzkonzept und ein Löschwasserrückhaltekonzept unter Berücksichtigung des Wasserwerksstandortes mit Brunnen für die öffentliche Trinkwasserversorgung sind zu erstellen.

Für die abschließende Stellungnahme sind die entsprechenden Nachweise/Unterlagen einzureichen.

Plückhahn

Bodenschutz

Bei Flächen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist untere Bodenschutzbehörde das Bergamt Stralsund; § 13 (3) Landesbodenschutzgesetz-LBodSchG M-V.

Die Flächen des Plangebietes wurden als Kiesabbaugebiet genutzt. Die Ausbeutung dieser Flächen ist aus bergbaurechtlicher Sicht abgeschlossen. Die Beendigung der Bergaufsicht für Teilflächen ist in Vorbereitung.

Nach Beendigung der Bergaufsicht ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Bodenschutzbehörde zuständig. Aus diesem Grund bitte ich um Beachtung der folgenden Stellungnahme:

Auflagen:

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, Gemischen und Bodenmaterial für z.B. Zuwegungen und Stellflächen ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist" zu beachten.

Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Krüger

SB Grundwasser / Bodenschutz

Begründung
Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Crivitz
z.H. Frau Priehn
Amtsstr. 5
19089 Crivitz

Amt Crivitz
eingegangen
19. Okt. 2023
AL | AV

Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-297-23-5122-76133
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 17. Oktober 2023

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 17 der Gemeinde Sukow „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd – Bereich Zietlitz"

Ihr Schreiben vom 4. Oktober 2023

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll als Nachnutzung auf einer ehemaligen Kiesabbaufläche entstehen. Es handelt sich um 8,6 ha Konversionsfläche. Landwirtschaftliche Belange sind dennoch betroffen, da kompensationsmindernde Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant sind. Es betrifft 2,4 ha des Feldblocks DEMVLI096AC10040 und 1,5 ha des Feldblocks DEMVLI096AC10030, hier sollen eine Streuobstwiese und eine Feldhecke angelegt werden.

Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet und die externen Kompensationsmaßnahmen in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befinden.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist nachfolgende Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde:

Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstück
Ewes GmbH	Flüssiggaslagerbehälteranlage	Crivitz, Flur 30	34/96

Diese Anlage genießt Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

Im Auftrag

Anne Schwanke

Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand

Forstamt Friedrichsmoor · Schlossallee 9 · 19306 Friedrichsmoor

Amt Crivitz
z.H. Frau Jana Priehn
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

E-Mail: jana.priehn@amt-crivitz.de

Forstamt Friedrichsmoor

Bearbeitet von: Herrn Herr

Telefon: 038757 5444-17
Fax: 03994 235-428
E-Mail: friedrichsmoor@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: BPl17+FNP/28/HE
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Friedrichsmoor, 13.10.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Sukow
„Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ und
5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sukow
„Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd – Bereich Zietlitz“
Frühzeitige Behördenbeteiligung
Ihr Schreiben (Mail) vom 04.10.2023

Sehr geehrte Frau Priehn,

das Forstamt Friedrichsmoor ist für die Bearbeitung oben genannten Vorhabens in forstlichen Belangen hoheitlich für den östlich Teil des Geltungsbereiches zuständig. Für den westlichen Bereich zeichnet das Forstamt Gädebehn verantwortlich. Ich habe die Weiterleitung Ihrer diesbezüglichen Mails veranlasst.
Nach Sichtung der Unterlagen stelle ich fest, dass die Ziele des oben genannten Bebauungsplanes nicht in Konflikt mit forstlichen Belangen treten können.
Ich stimme dem Vorhaben zu.
Die Ausweisung des Geltungsbereiches ist in einem Abstand von mindestens **360** Metern zur nächstgelegenen Waldfläche vorgesehen. Somit wird den Forderungen des § 20 Landeswaldgesetz Mecklenburg – Vorpommern (LWaldG M-V) in der Fassung und Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 in ausreichendem Maße Genüge getan. Zu einer Flächeninanspruchnahme von Wald und sonstigen Grundstücken im Eigentum der Landesforst M-V kommt es nicht.
Als Kompensationsmaßnahmen sind Heckenpflanzungen und eine extensive Grünlandnutzung ehemals intensiv genutzter Ackerflächen mit Pflanzung von Obstgehölzen vorgesehen. Hierbei handelt es sich nicht um genehmigungspflichtige Neuwaldbildungen. Abschließend schätze ich ein, dass aus forstlicher Sicht keine Berührungspunkte bestehen, welche im Gegensatz zu den Forderungen des LWaldG M-V oder sonstigen Interessen der Landesforst M-V stehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christian Lange
Forstamtsleiter

Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand

Forstamt Gädebehn · Rönkenhofer Weg 2 · 19089 Gädebehn

Forstamt Gädebehn

Amt Crivitz
Amt für Stadt- u. Gemeindeentwicklung
z.Hd. Frau Priehn
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Amt Crivitz
eingegangen
02. Nov. 2023
AL | AV

Bearbeitet von: Frau Pfeiffer

Telefon: 03863 2253-213
Fax: 03994 235-424
E-Mail: gaedebehn@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gädebehn, 27. Oktober 2023

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Bau GB

- Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Sukow "Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd – Bereich Zietlitz"
- 5. Änderung Flächennutzungsplan für den Bereich Kieswerk Pinnow Süd der Gemeinde Sukow

-Ihre Email vom 04.10.2023

Sehr geehrte Frau Priehn,

zum o.g. Bebauungsplan gibt das Forstamt Gädebehn als örtliche zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde folgende Stellungnahme ab.

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans befindet sich im Forstamt Friedrichsmoor. Das Forstamt Gädebehn grenzt an den Geltungsbereich im Norden an. Es sind keine Waldflächen im Waldabstandsbereich zu dem Solarpark gemäß § 20 LWaldG[1] vorhanden bzw. grenzen an diesen an.
Somit bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem bezeichneten Areal und Bedenken zur Änderung des FNP.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Nadler
Forstamtsleiter

[1] Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist

Bergamt Stralsund

Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Crivitz
für die Gemeinde Sukow
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Amt Crivitz
eingegangen
02. Nov. 2023
AL | AV

Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 4615/23
Az. 512/13076/754-2023

Ihr Zeichen / vom	Mein Zeichen / vom	Telefon	Datum
04.10.2023	Gü	890 34	30.10.2023

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Sukow
"Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd- Bereich Zietlitz"

berührt bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit ein Bergbauerechtigung vor. Es handelt sich hierbei um das Bergwerkseigentum (BWE) Pinnow Süd.

Für diese Berechtigung existiert zurzeit ein zugelassener Hauptbetriebsplan Pinnow Süd bis 31.01.2026 und ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan bis 31.12.2031. Inhaber und Betreiber des Tagebaues Pinnow Süd ist die Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG, Am Consrader Berg 8 in 19086 Consrade. Die Vorhabenfläche befindet sich in einem Bereich, der seit dem 17.01.2023 nicht mehr unter Bergaufsicht steht, jedoch stark geprägt als bergbaulich genutzte Folgelandschaft zu betrachten ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der geplante Bereich eine Wiederverspülfläche darstellt und somit für bauliche Gründungen ungeeignet sein kann.

Im Zuge des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens wurden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen festgelegt, die gleichzeitig der Kompensation des bergbaulichen Eingriffs dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden in das zentrale Kompensations- und Ökokontoverzeichnis eingetragen und sind verbindlich. Im Plangebiet für

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

die PV-Anlage wurden zum größten Teil die Wiedernutzbarmachungsarbeiten umgesetzt und die Bergaufsicht beendet (Sukzession auf Rohboden im Bereich der Einspülungsflächen ID 11465). Dies wurde bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für die PV-Anlage berücksichtigt.
Für Randbereiche der überplanten Flächen wurde die Bergaufsicht nicht beendet. Die bergbauliche Nutzung steht in diesem Bereich der Errichtung eines Solarparkes entgegen.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Stellungnahe zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd – Bereich Zietlitz“

Der vorhabebezogene B-Plan Nr.17 berücksichtigt aus meiner Sicht folgende Sachverhalte unzureichend und muss nachgebessert werden:

- Unzureichende Abstände zwischen Zaun der PV-Anlage und der Wasserfläche. Abstand in der Planung undefiniert. Zur Schaffung geeignete Lebensbedingungen für artenreiche Flora und Fauna sind erheblich breitere Abstandsflächen nötig.

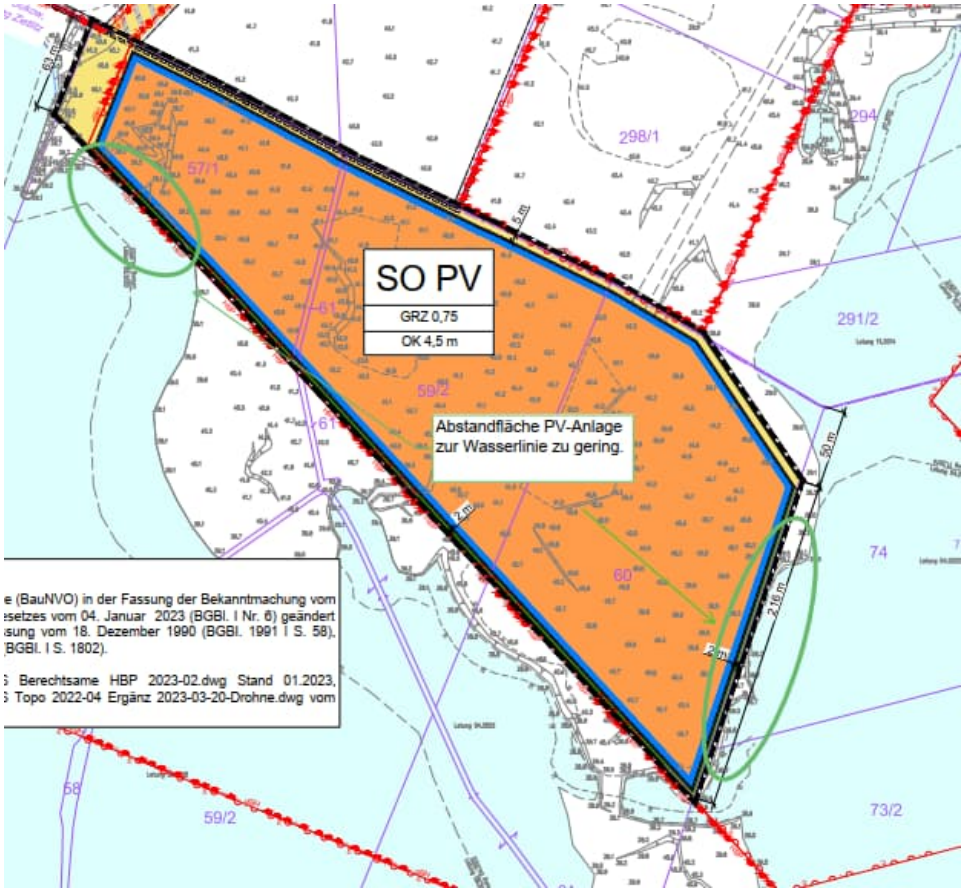

- Die in der Planung dargestellte Gehölzfläche, Anpflanzung Hecke ist nicht detailliert beschreiben. Lediglich die Breite von 2m ist ausgewiesen. Da diese voraussichtlich aufgrund einer möglichen Verschattung der PV-Anlage recht niedrig gehalten wir, sind genaue Beschreibungen zur Bepflanzung und Pflege nötig.

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Gehölzfläche, Anpflanzung Hecke

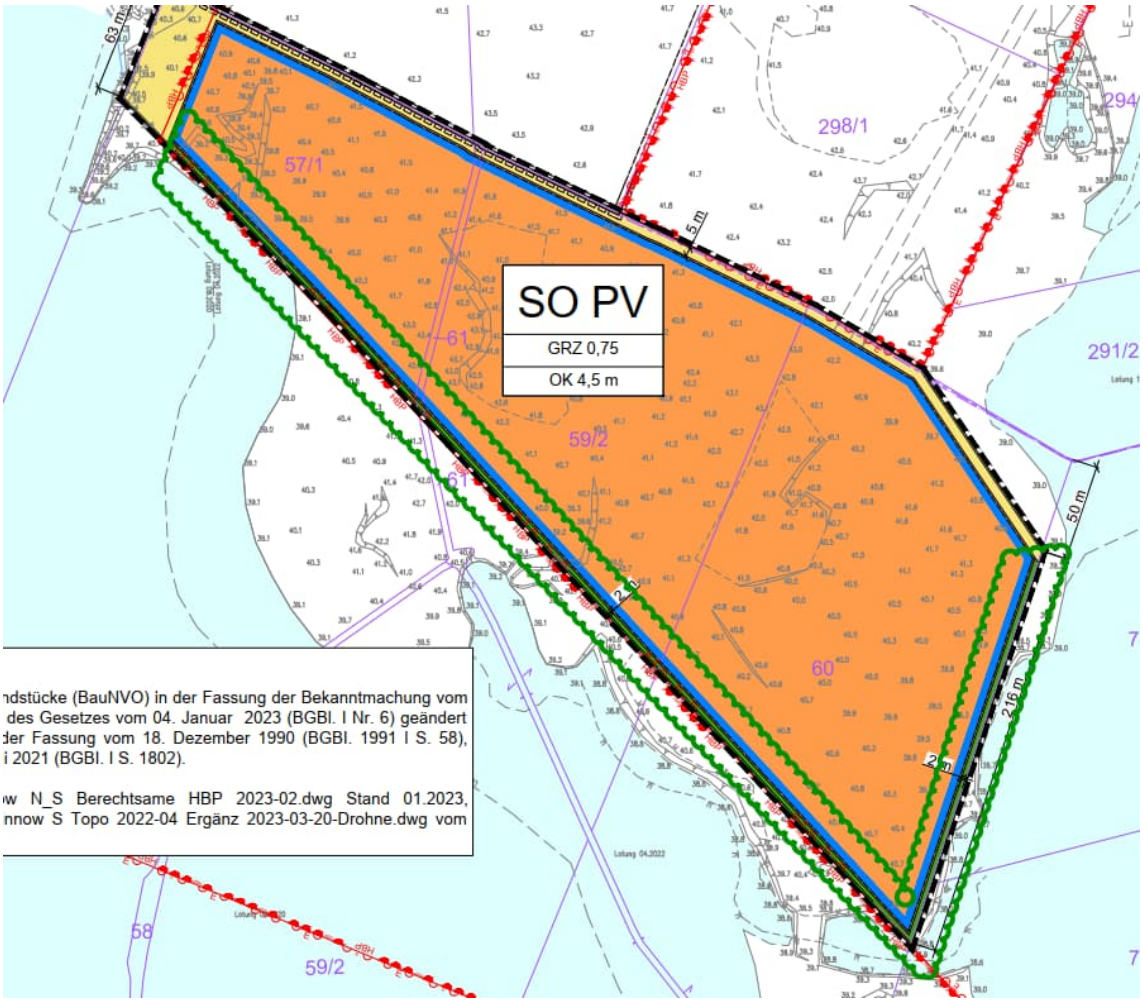

- Um die Uferzone abwechslungsreich zu gestalten sind Anpflanzungen erforderlich und zu definierten. Es muss verhindert werden, dass dies durch übermäßige bewirtschaftet die Vegetation eingeschränkt wird (Sukzession im Uferbereich). Eine Verzahnung von Trocken-Feuchtbiotopen kann nur mit ausreichenden Flächen erreicht werden. Diese müssen definiert werden.
- Die Gesamtfläche der Anlage inkl. der bereits errichteten im Bereich der Gemeinde Pinnow sind an diesem Standort flächenmäßig zu groß und zu eng zusammenhängend gewählt. Die Sukzessionsflächen befinden sich im Bereich zwischen Wand und Wasser der größtenteils unzugänglich ist und frei von Straßenverkehr. Damit bietet sich eine ideale Gelegenheit für geschützte Natur und deren Entwicklung.
- Die PV-Anlage ist schon jetzt von Süden aus deutlich sichtbar und stört das Bild der Kulturlandschaft.
- Der Ursprungsgedanke eine Nutzung der renaturierten Kiesabbaufläche auch zur Naherholung für Menschen ist völlig unberücksichtigt. Es sind keine Wanderwege vorgesehen. Auch gibt es keine Zugänge zur Wasserfläche.
- Es ist keine Naturkorridor vorgesehen. Der z.B. einen Wildwechsel und bewirtschaftete Rückzugsbereiche für z.B. Vögel (Bodenbrüter) vorsieht. Bisher vorgesehene Totholz und Geröllhaufen werden nirgends berücksichtigt. Kleine Flachgewässer sind nicht mehr berücksichtigt.
- Maßnahmen zur wieder zu errichtenden Baumreihe sind nicht beschrieben.
- Schutz, der im Bereich des Kieses lebenden Seeadler wird, nicht berücksichtigt.

Die Vermeidung von Treibhausgasimmissionen ist nur ein Teil der Maßnahmen die zum Schutz der Umwelt und gegen den weiteren Klimawandel nötig werden. In diesem Bereich konnte die Gemeinde Sukow bereits durch verschiedene errichtet Anlagen aktiv werden. Doch der Naturschutz und die Biodiversität dürfen bei Bebauungsplänen nicht außer Acht gelassen werden.

Nennenswerte Maßnahmen zum Schutz der Artenvielfalt gibt es bisher in der Gemeinde nicht. Ein Großteil der für die PV-Anlage vorgesehenen Fläche sollte hierfür genutzt werden.

Die Erfahrung zeigt leider, dass die Ausgleichspflanzungen nur unzureichend gepflegt werden. Die Heckenbepflanzung um südlichen Ausläufer des Baggersees kommt nicht ins Wachstum und vertrocknet jährlich neu.

Die Zielstellung der Wiedernutzbarmachungsplanung von 1993 bleibt nicht bestehen. Es entsteht keine naturnahe und landschaftsgerechte Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft. Die Gestaltung der Baggerseen zu naturnagen Landschaftsseen wird nicht umgesetzt.

Die Kompensationen im Bereich Zielitz sind völlig unzureichend.

Ich hoffe mit meine Anregungen Gedankenanstöße zur Berücksichtigung im Bebauungsplan geben zu können und freue mich über Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Güstrow den 08.12.2023

i.A. des Landesfachausschusses
Feldherpetologie und Ichthyofaunistik des Naturschutzbundes (NABU) e.V. M-V

Amt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17
„Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ – Bereich Zietlitz der Gemeinde Sukow

die vorliegende Planung ist wegen erheblicher Mängel im Rahmen der Ermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen in der vorliegenden Form als Basis für eine fehlerfreie Abwägung der Naturschutzbelange nicht geeignet. Eine Abwägung auf der Basis der vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachplanung (AFB) birgt wegen Verletzung in deutsches Recht überführter europäischer Rechtsnormen erhebliche Planungsrisiken. In Vorbereitung einer qualifizierten Abwägung sind Nachbesserungen erforderlich.

Die Erzeugung von Elektroenergie mit Hilfe nachhaltiger und sauberer Energiequellen ist ein gesellschaftlich anerkanntes Planungsziel, das auch durch den Landesfachausschuss für Feldherpetologie und Ichthyofaunistik des NABU M-V unterstützt wird. Diese Stellungnahme wird daher Hinweise zur Heilung der Planungsfehler geben und Vorschläge zur Verhinderung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände machen. Ziel ist es, die Planung dahingehend zu qualifizieren, dass beispielhaft deutlich wird, dass auch auf Photovoltaikflächen dauerhafte Lebensbedingungen für Kreuzkröten und Zauneidechsen gesichert werden können und auf gleicher Fläche zwei Zielbereiche der Umweltpolitik (Nachhaltige Energieerzeugung und Artenschutz) befördert werden können.

Aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) des Büros Pfau GmbH vom Juni 2023 geht hervor, dass feldherpetologische Bestandsaufahmen lediglich von April bis Juli 2021 (ohne Berücksichtigung der Wanderungsbewegungen zur Aufsuchung der Winterquartiere) ausgeführt wurden. In diesem Zeitraum konnten im Untersuchungsraum keine Exemplare von Amphibienarten des Anhang IV der FFH-RL ausgemacht werden.
Der Untersuchungsraum für die Gruppe der Amphibien umfasst einen Radius von 500 m um den Geltungsbereich des B-Planes 17. Damit liegt auch die vom Verein kITZ & kAULE e.V. seit 2021 betriebene temporäre Amphibienleiteinrichtung an der Suckower Chaussee im Untersuchungsraum. Hier hatten Mitglieder des Vereins am 29.03.2021 neben zahlreichen Erdkröten (Bufo bufo) auch **2 Kreuzkröten (*Bufo calamita*)** aus den Fangeimern am Zaun entnommen. Der Planer wurde in 2022 von der UNB des Landkreises LUP auf ein Vorkommen der Kreuzkröte ca. 600 m nördlich der Grenze des Sondergebietes hingewiesen.

Auch in den Planungen zum Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung des Bergfeldes Suckow Süd ist ein Nachweis der Kreuzkröte ca. 600 m vom SO Standort PV entfernt aufgeführt.

Dieser Bereich hätte damit in 2023 zur Ermittlung entscheidungserheblicher Tatsachen als Grundlage für Bewertungen des Erhaltungszustandes der lokalen Kreuzkrötenpopulation mit in den Untersuchungsbereich aufgenommen werden müssen.

Der Verein kITZ & kAULE hat vom 17.-20.04. 2022 an 4 Standorten innerhalb eines 600 m Bereichs um das Sondergebiet PV 17 maximal 53 Rufer je Abend verhören können. Im Herbst 2022 konnten mehr als 104 adulte Exemplare der Kreuzkröte im 500 m Untersuchungsgebiet der vorliegenden Bauleitplanung gezählt werden.

Von mir wurden am 16.07.2023 um 23:30 vom Gehöft Sukower Chaussee 5 rufende Kreuzkrötenmännchen verhört. Dabei waren 2 Tiere im Uferbereich des Kiessees im Geltungsbereich des Sondergebietes PV zu lokalisieren. 3 weitere Tiere konnten am westlichen Ufer des Kiessees, der sich zwischen den Wegen „Zum Ausbau“ und „Sukower Chaussee“ befindet, verhört werden. Auf der nur wenige cm über dem Niveau südlich dieses Kiessees gelegenen Fläche reproduzierten in 2023 von Ende Mai bis Ende Juli Kreuzkröten in großer Zahl in mehreren Schüben.

Eine Abfrage von Nachweisen beim Verein bzw. beim Landesfachausschuss für Feldherpetologie und Ichthyofaunistik e.V. des NABU M-V ist unterblieben, obwohl dem Planer bekannt gewesen sein muss, dass hier Beobachtungsergebnisse aus dem gesamten Jahr 2022 vorliegen.

Nicht akzeptiert werden kann die Aussage des Planers auf S. 19 des AFB, dass auf der Vorhabenfläche keine Winterquartiere der Kreuzkröte vorkommen und Wanderkorridore auszuschließen sind. Hierzu ist anzuführen, dass von Mitgliedern des Vereins Kitz & Kaule e.V. im Untersuchungsgebiet der PV-Planung, hinunter bis unmittelbar nördlich des Sondergebietes in der Zeit vom 01.10.-17.10. 2022 die Anzahl von 104 Kreuzkröten in der Phase der Aufsuchung der Winterquartiere beobachtet und photographisch dokumentiert werden konnten. Hierbei muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass sicherlich nur ein geringer Teil der tatsächlich auf den zukünftigen PV-Flächen anwesenden Tiere erfasst werden konnten, da nur der Bereich im Umfeld der in 2022 geschaffenen Laichgewässer untersucht werden konnte. In den an das Sondergebiet PV Nr. 17 angrenzenden PV - Flächen gibt es in großem Umfang grabfähigen Boden, und Grundwasserflurabstände so dass diese Flächen als Winterquartier geeignet sind.

Die Planung berücksichtigt wegen lediglich im Jahre 2021 durchgeführter feldherpetologischer Untersuchungen Tatbestände nicht, die bei fehlender planerischer Bewältigung zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote führen müssen. Das nach gesicherten Erkenntnissen bedeutende Vorkommen der Art Kreuzkröte wurde vom Planer nicht ermittelt und konnte daher bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten (Auslösung von Verboten des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz) nicht hinreichend berücksichtigt werden. Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die Auswirkungen des Vorhabens auf deren Populationen sind aber qualifiziert in die Abwägung über den Plan einzustellen. Es ist im Rahmen der Fachplanung durch den Vorhabensträger darzulegen, in welchem Umfang Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet und im Untersuchungsgebiet (das zu vergrößern ist, wenn bedeutende Teilpopulationen der lokalen Population außerhalb der festgesetzten Untersuchungsgebietsgrenzen (hier in ca. 600 m vom Plangebiet entfernt, bedeutsame Reproduktionsgewässer) vorkommen und inwieweit die Umsetzung der Planung zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der Arten führen kann. Wenn eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, ist darzulegen, ob durch vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote sicher verhindert werden kann.

Wenn auch dies nicht möglich ist, ist durch die Untere Naturschutzbehörde zu prüfen, ob der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population trotz Umsetzung der geplanten Maßnahme (PV-Anlage) gewährleistet bleibt. Dies ist Voraussetzung für eine Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz, als Voraussetzung für die abwägungsfehlerfreie Zulassung des Planes.

Die vom LFA des NABU M-V in dieser Stellungnahme gegebenen Hinweise sind geeignet, die Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz durch Integration von vorgezogenen Kompensations-Maßnahmen in den Grünordnungsplan zu vermeiden. Insofern stehen die Hinweise der Realisierung der Planung nach Vornahme relativ geringer planerischer Ergänzungen nicht entgegen, sondern sollen im Gegenteil eine rechtssichere Planumsetzung ermöglichen.

Ergänzend zur Darstellung der im AFB dargestellten Bestandsaufnahmen, die im Jahr 2021 vorgenommen wurden, möchte ich nachfolgende eigene Beobachtungen aus 2022 und 2023 vortragen:

1. Der **Biber (*Castor fiber*)** hat nicht nur im westlich außerhalb des B-Plangebietes gelegenen Ufersaum einen Bau, sondern es konnte in 2022 auch in der Uferböschung unmittelbar südlich des Gehöftes Suckower Chaussee ein Bau und umfangreiche Schnitte lokalisiert werden. Diese Reviernutzung findet bisher außerhalb des Plangebietes statt. Je nach konkreter Gestaltung der Uferlinie der Anlage können aber künftig in Sukzession begriffene Uferbereiche als in ihrer Entwicklung als Biberhabitate gestört werden. Auch ein Flächenentzug durch Einzäunung der Anlage ist zu erwarten. Durch Verzicht auf eine Bebauung des 5 m Ufers des Plangebietes durch Anlagen und Rücknahme des Zaunes bis auf diese Linie oder eine Vorverlegung der Uferlinie durch Einschieben von Ufermaterial bei gleichzeitiger Schaffung sehr flacher Ufergewässer (10-30 cm) könnten die wesentlichen Funktionen vollumfänglich erhalten bleiben
2. Auf der Aufschüttungsfläche ca. 150 m südlich des Gehöftes Suckower Chaussee konnte von mir am 20.04.2022 ein Jungvogel des **Flußregenpfeifers (*Charadrius dubius*)** beobachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen des Bebauungsplanes zum Revier gehören. Allerdings sind die östlich des Plangebietes verbleibenden Flächen zusammen mit einem 5 m Uferstreifen, der auch für den Biber von Bebauung freigehalten werden sollte, weiterhin geeignet, Revierbildung und Reproduktion zu gewährleisten. Optimal wäre es, im Uferbereich der Maßnahme für die Kreuzkröte eine kleine Insel als prädatorensicheren Brutplatz aufzuschieben.
   Am 9.05.2022 haben ornithologisch interessierte Mitglieder der BI folgende Beobachtungen auf den an das Plangebiet östlich angrenzenden Flächen gemacht: Schwarzkehlchen, Bachstelze, Schafstelze, Teichrohrsänger, Schilfrohrsänger, Rohrweihe w, Rauchschwalbe, Turmfalke, Nachtigall. Diese kurzzeitigen Beobachtungen stellen natürlich keine Aussage hinsichtlich des Revierstatus dar.
3. Im Rahmen einer kurzen Begehung mit Grubenbetreiber und Unterer Naturschutzbehörde wurden von mir am 12.04.2022 2 **Zauneidechsen (*Lacerta agilis*)** beobachtet. Die Beobachtung fand allerdings nicht im Plangebiet, sondern innerhalb des Untersuchungsgebietes im Böschungsbereich unterhalb des Gehöftes Suckower Chaussee statt. Hier sind umfangreiche Versteckmöglichkeiten und sicherlich ein reiches Nahrungsangebot an verschiedenen Insekten vorhanden. Es ist daher nicht ausschließen, dass Zauneidechsen auch schon bestimmte Strukturen im Plangebiet besiedeln. Allerdings war mir diese Fläche für nähere Untersuchungen nicht zugänglich. Zu erwarten ist aber, dass Zauneidechsen im Zuge der Sukzession auf den dem Plangebiet nördlich angrenzenden Spülflächen diese zumindest mittelfristig besiedeln und damit auch in den Bereich der PV-Anlage einwandern. Diese Einschätzung widerspricht damit der Bewertung des Planers, der auf S. 37 des AFB einschätzt, dass die Zauneidechsen voraussichtlich die erforderlichen Entfernungen von 200 m vom Gehöft (Nachweisort 2022) bis zum Sondergebiet nicht zurücklegen können. Eine derartige Einschätzung ist unzulässig, weil keine aktuelle qualifizierte Bestandsaufnahme mit Fangzaun bzw. Fangkreuzen stattgefunden hat, die eine derartige Bewertung stützen könnte.

   Der AFB schätzt auf S. 37 ein, dass wegen einer in der Wanderzeit zu errichtenden Leiteinrichtung für die Kreuzkröte keine Tötungs- und Verletzungsgefahren für die

Zauneidechse bestehen würden. Dem muss mit dem Hinweis widersprochen werden, dass sowohl Kreuzkröte, wie auch Zauneidechse nicht in die Fläche einwandern, sondern sich bereits in der Fläche etabliert haben.

Wegen unzureichender Tatsachenermittlung und fehlerhafter Einschätzung der Wirkung von Vermeidungsmaßnahmen muss entgegen der Einschätzung des Planers davon ausgegangen werden, dass es zu Tötungs- und Verletzungshandlungen im Rahmen der Errichtung der anlagen kommen wird. Damit treten Verbote ein, die entsprechender CEF-Maßnahmen zur rechtskonformen Überwindung bedürfen.

Natürlich werden im Zuge der Erdarbeiten in großem Umfange, anders als vom Planer unter 3.2 auf S. 38 des AFB dargestellt, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse zerstört. Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse sind von den Tieren in den grabfähigen Boden gegrabene Röhren, die bei Bauarbeiten in der Fortpflanzungszeit zerstört werden. Gleiches gilt für Überwinterungsplätze und sommerliche Ruhestätten. Auch hier sind nach Auffassung des LFA bestandsstützende Maßnahmen als Kompensation erforderlich aber auch leicht möglich.

Die Untersuchungszeiten für die Reptilien (letzte Begehung am 6.7.) lassen eine Bewertung von Reproduktionsaktivitäten der Zauneidechse nicht zu und sind damit unzureichend.

Der Störungsbegriff unter Gliederungspunkt 3.3 ist fehlerhaft interpretiert. Um hier eine Aussage treffen zu können, wäre eine qualifizierte Bewertung der lokalen Population erforderlich, die bisher nicht beigebracht wurde.

Der Planer fasst unter Punkt 3.4 des AFB zusammen, dass durch die Errichtung der PV-Anlagen keine artenschutzrechtlichen Verbote eintreten werden. Der zur Prüfung vorgelegte AFB bietet aus der Sicht des Landesfachausschusses keine geeignete Grundlage zur fachlich validen Begründung dieser Aussage.

Der Einschätzung des Planers auf S. 35 des AFB, dass sich die Habitatausstattung für die Zauneidechse im Zuge der Errichtung der PV-Anlage verbessern wird, kann nicht gefolgt werden. Dieser durch den Planer nicht durch Literaturquellen belegten Bewertung steht insbesondere entgegen, dass die PV-Module durch die enge Aufstellung, die wegen einer Optimierung der Energieausbeute geboten ist, eine fast vollständige Verschattung der Flächen des Geltungsbereiches des B-Planes verursachen. Dieses führt zur Verarmung der Vielfalt an Blühpflanzen und damit auch an Insekten als Nahrungsgrundlage für Eidechsen und Amphibien. Es sollte auch nicht vergessen werden, dass auf der Spülfläche eine industrielle Infrastruktur entsteht, die durch geeignete habitatverbessernde Maßnahmen zu kompensieren ist. Ohne die Errichtung der PV-Anlagen würde sich der Geltungsbereich im Zuge einer langsamen Sukzession für einen längeren Zeitraum in ein optimales Zauneidechsenhabitat entwickeln.

Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen könnten sicherstellen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population im günstigen Bereich verbleibt. Damit wäre der Unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit zur Erteilung einer artenschutz-rechtlichen Ausnahme gegeben.
Für Zauneidechsen kommt die Schaffung einer größeren Zahl von Winterquartieren und Versteckplätzen durch Stein/Wurzelhaufenschüttungen entlang der besonnten Areale innerhalb der PV-Anlage und im Uferbereich einschließlich der erforderlichen Unterhaltungspflege in Frage.

4. Nachfolgend gebe ich Hinweise zur planerischen Konfliktbewältigung hinsichtlich der Art **Kreuzkröte**.

Es ist, wie bereits für die Zauneidechse dargelegt, auch für die Art Kreuzkröte davon auszugehen, dass es zu Tötungen und Verletzungen von Tieren im Zuge der Errichtung der PV-Anlagen und zu betriebsbedingten Tötungen bei der Befahrung kommen wird. Damit wird ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst. Dies geschieht auch, wenn der Bauträger und der Nutzer möglichst schonend vorgehen. Daher ist die Erteilung einer vorsorglichen artenschutzrechtlichen Ausnahme durch die Untere Naturschutzbehörde unumgänglich. Die erforderliche Ausnahme kann aber rechtmäßig nur erteilt werden, wenn die lokale Population der Kreuzkröte trotz Planrealisierung weiterhin im günstigen Erhaltungszustand verbleibt. Die Voraussetzungen hierfür sind nach Auffassung der LFA ohne Planergänzung nicht gegeben.

Es ist dem Planer hier nicht möglich, darauf zu verweisen, dass die Kreuzkröten ja in der fertig errichten PV-Anlage optimale Lebensbedingungen vorfinden werden. Dies ist bei PV-Anlagen mit einem hohen Beschattungsgrad nicht so. Gute Lebensbedingungen bestehen nur in weitgehend unverschatteten Bereichen zwischen den Sondergebieten (Pan & Ilök (2010) Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL in Deutschland – im Auftrag des BfN).

Bevor Amphibienleiteinrichtungen zur Wanderungszeit eingesetzt werden, sollte hinreichend exakt erfasst werden, inwieweit wirklich nicht nur unerhebliche Wanderungsbewegungen mit Ziel Sondergebietsfläche zu besorgen sind, da Leiteinrichtungen regelmäßig zu Verlusten von Amphibien und Reptilien durch Prädatoren führen. Weitere Schäden sind zu besorgen, wenn die Anlagen nicht fachgerecht begleitet werden. Eine fachgerechte Begleitung setzt eine tägliche Entnahme von gefangenen Exemplaren aus den Fangeimern voraus. Der Betrieb eines Amphibienzauns ohne Fangeimer wird vom LFA grundsätzlich als Gefährdung und wenig zielführend abgelehnt. Hier sollte durch die UNB entsprechend beauflagt werden. Der AFB bittet um Übersendung der Fangprotokolle, falls ein Zaun errichtet werden sollte.

Folgende Maßnahmen, die zu einer Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population unterstützen können, sind erforderlich und mit geringem Aufwand realisierbar.

1. Am Ufer des Kiessees gelegene Flächen sind so herzurichten, dass sie für die Kreuzkröte als Laichgewässer nutzbar sind. Hinweise zur konkreten Ausführung können Sie dem „Maßnahmenplan für die Natura 2000 Art Kreuzkröte“ des RP Gießen (2021) entnehmen.
https://natureg.hessen.de/resources/recherche/Schutzgebiete/GI/Sonstige/Arten_MPL_Kreuzkroete.pdf
Bei der Planung der Laichgewässer ist zu berücksichtigen, dass der Kiessee einen erheblich schwankenden Wasserstand besitzt. Es sind daher in den Gewässern verschiedene Tiefenbereiche so anzulegen, dass in der Reproduktionszeit der optimale Wasserstand in einem hohen Anteil der Gewässer gesichert ist.
Die Laichgewässer und Uferpartien sind je nach Erforderlichkeit und alternierend nur in Teilarealen in einen jungen Sukzessionsstatus zu versetzen. Insbesondere ist Schilfaufwuchs und Gehölzentwicklung (bis auf wenige Ausnahmen) zu unterbinden.
40 cm Gewässertiefe, wie in der Planung vorgesehen, sind deutlich zu tief und bieten Grünfröschen, die junge Kreuzkröten als Beute ausmachen, günstige Reproduktionsbedingungen.
Die Gewässer sind nicht, wie im AFB vorgeschlagen, nur alle 3 Jahre zu rekonstruieren, sondern jährlich auf neuen Flächen neu anzulegen. Der LFA bittet im Rahmen der Qualifizierung der Planung nach Bewertung der Hinweise der TÖB um eine

Konkretisierung der Planungen der anzulegenden Laichhabitate einschließlich Pflegeplanung.

2. Auf den besonnten Arealen des Geltungsbereiches sollten Überwinterungsstätten und Versteckplätze für den Sommeraufenthalt geschaffen werden, die einen Beitrag zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Zauneidechsen leisten könnten.
3. Über Umsetzung und Erfolg der habitatverbessernden Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde jährlich zu berichten. Der LFA des NABU M-V wäre für die Übersendung einer Kopie des Berichtes dankbar.

Die aktuell im AFB vorgelegten Maßnahmen sind im Ergebnis nicht ausreichend, um die artenschutzrechtlichen Konflikte rechtlich und fachlich korrekt abzuarbeiten.

Die vorliegende Planung bietet aber die Chance mit geringem Aufwand positive Wirkungen für den Klimaschutz, die Energiesicherheit und die Erhaltung der Artenvielfalt zu erreichen. Die Kreuzkröte ist eine der in M-V aktuell am meisten gefährdete Amphibienarten. Sie wird im Rahmen der Neufassung der Roten Liste der gefährdeten Amphibien M-V als „vom Aussterben bedroht“ einzuordnen sein. Daher wäre ein Beitrag zum Schutz von besonderem Wert. Der Landesfachausschuss bietet dem Vorhabensträger an, ihn bei der Umsetzung der Planung fachlich zu unterstützen.